

Unterschiede beim Motorradreifenkauf

Nationale Zulassung (KBA) vs EU-Zulassung

I. Motorräder mit EU-Zulassung

WVBS	VJ1	-	F1	000440	F2	000440
-	Z1	-	Z2	-	Z3	-
-	S1	-	S2	-	S3	-
-	U1	92	U2	-	U3	79
DL 1000	O1	-	O2	-	S1	002
SUZUKI (J)	15.1	110/80R19M/C59H				
KRAFTRAD O.LB.	15.2	150/70R17M/C69H				
-	15.3	-				
-	V9	-				
97/24:UEBER 175 CCM;4-T	K	e4*92/61*0142*00				
BENZIN	6	29.11.2001		17	R16	VJ416425
0001	14.1	0206	P1	00996	21	-
ZU G:238*WW.M.H.REM WINDSCHILD	KENNZEICHN.06GX*REIFENE					

Eine EU-Zulassung ist unter K in der ZBI zu finden

Bei Motorrädern mit EU-Zulassung gilt: eine in der Zulassungsbescheinigung (ZB) angegebene Reifenbindung **entfällt**. Bei Nutzung der eingetragenen Reifendimensionen reicht die (mitzuführende) schriftliche Herstellerfreigabe des alternativen Herstellers oder auch Reifenmodells.

Eine nicht in der ZB eingetragene Reifendimension bedarf hingegen **immer** einer Abnahme (z.B. DEKRA) und Eintragung in die ZB. Eine Reifenfreigabe des Reifenherstellers für die andere Reifendimension ist zwar zur Abnahme hilfreich – reicht aber nicht aus.

I. Motorräder mit nationaler Zulassung (KBA)

Erkennbar durch keinen Eintrag oder einer KBA-Nummer unter K in der ZB.

Bei Motorrädern mit KBA-Zulassung gilt: eine in der Zulassungsbescheinigung (ZB) angegebene Reifenbindung **behält weiterhin ihre Gültigkeit!**

Sofern die entsprechenden Reifen nicht mehr erhältlich sein sollten, muss für jede abweichende Reifenwahl eine Abnahme (z.B. DEKRA) und Eintragung in die ZB erfolgen!

Eine nicht in der ZB eingetragene Reifendimension bedarf **immer** einer Abnahme (z.B. DEKRA) und Eintragung in die ZB. Eine Reifenfreigabe des Reifenherstellers für die andere Reifendimension ist zwar zur Abnahme hilfreich – reicht aber nicht aus.